Tagesordnung der 10. Sitzung des Kreisausschusses

Dienstag, 22.03.2022, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

Öffentlicher Teil

1. Gremienneubesetzungen

2. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Gründung der Gasnetzgesellschaft Brüggen GmbH & Co. KG und der Gasverwaltung Brüggen GmbH über die NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH und die NEW Viersen GmbH sowie die Erdgasversorgung Schwalmtal GmbH & Co. KG

3. Förderung der Fachberatungsstelle für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten gemäß § 67 SGB XII in Geilenkirchen, An Frankenruh 17

4. Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für die Christliche Kita in Waldfeucht-Bocket

5. Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN und der SPD-Fraktion vom 11.02.2022 auf Wiedereinrichtung des Widerspruchsbeirates

6. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 08.02.2022 gem. § 5 GeschO betr. "Mögliche Auswirkungen auf den Naturpark Schwalm-Nette anlässlich des früheren Braunkohleausstiegs"

7. Antrag der SPD-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Antragsregister"

8. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. "Gendergerechte Sprache"

9. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD gem. § 5 GeschO betr. "Regenbogenfarben"

10. Bericht der Verwaltung

11. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

12. Einstellung einer tariflich Beschäftigten als Leiterin des Kreisjugendamtes (Eilentscheidung)

13. Vergabe einer Bedarfsbestätigung gem. § 27 Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG DVO NRW) für vollstationäre Pflegeplätze auf Basis der Pflegebedarfsplanung des Kreises Heinsberg für den Zeitraum 2021 - 2024

14. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Geilenkirchen für naturschutzfachliche Zwecke

15. Bericht der Verwaltung

16. Anfragen

Sitzung des Kreisausschusses am 22.03.2022

Übersicht über die Abstimmungsergebnisse der vorberatenden Fachausschüsse

<u>Öffentlicher Teil</u>

TOP 3: Förderung der Fachberatungsstelle für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten gemäß § 67 SGB XII in Geilenkirchen, An Frankenruh 17

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen:
einstimmig beschlossen

TOP 4: Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für die Christliche Kita in Waldfeucht-Bocket

Abstimmungsergebnis im Jugendhilfeausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 5: Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN und der SPD-Fraktion vom 11.02.2022 auf Wiedereinrichtung des Widerspruchsbeirates

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen:
mehrheitlich bei 4 Ja-Stimmen abgelehnt

TOP 6: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 08.02.2022 gem. § 5 GeschO betr. "Mögliche Auswirkungen auf den Naturpark Schwalm-Nette anlässlich des früheren Braunkohleausstiegs"

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel:
keine Beschlussfassung

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0022/2022

Gremienneubesetzungen

Beratungsfolge:	
22.03.2022	Kreisausschuss
05.04.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein

Leitbildrelevanz:	nein

Inklusionsrelevanz:	nein

Nach § 35 Abs. 3 S. 7 Kreisordnung NRW (KrO NRW) wählen die Kreistagsmitglieder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion, der das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Das Kreistagsmitglied Maria Sprenger (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ist zum 31.01.2022 aus dem Kreistag sowie den Fachausschüssen und dem Aufsichtsrat der Kreiswasserwerk GmbH ausgeschieden.

Mit Schreiben vom 14.02.2022 schlägt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als neues Mitglied im Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus das Kreistagsmitglied Frank Baczyk anstelle des ehemaligen Kreistagsmitgliedes Maria Sprenger vor.
Als neues Mitglied im Aufsichtsrat der Kreiswasserwerk GmbH wird ebenfalls das Kreistagsmitglied Frank Baczyk vorgeschlagen.
Für das Kuratorium der Anton-Heinen-Volkshochschule wird die neue sachkundige Bürgerin Anne Gebler-Walkenbach als neues Mitglied vorgeschlagen.
Als neues stv. Mitglied im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen schlägt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ebenfalls die neue sachkundige Bürgerin Anne Gebler-Walkenbach anstelle des ehemaligen Kreistagsmitgliedes Maria Sprenger als Vertreterin des Kreistagsmitgliedes Jutta Schwinkendorf vor.

Mit Schreiben vom 28.02.2022 hat auch die FW-Fraktion Neubesetzungsvorschläge für verschiedene Gremien eingereicht.

Als neues stv. Mitglied im Jugendhilfeausschuss wird die neue sachkundige Bürgerin Irene Frings anstelle des Kreistagsmitgliedes Heinrich-Josef Frings vorgeschlagen.
Als neues Mitglied im Finanzausschuss wird der sachkundige Bürger Norbert Bihn anstelle der sachkundigen Bürgerin Lucia Jentges vorgeschlagen. Für das stv. Mitglied im Finanzausschuss schlägt die FW-Fraktion Lucia Jentges anstelle von Norbert Bihn vor.
Als neues Mitglied im Beirat des Jobcenters wird das Kreistagsmitglied Walter Leo Schreinemacher anstelle des sachkundigen Bürgers Hans-Peter Weiland vorgeschlagen. Als neues stv. Mitglied im Beirat schlägt die FW-Fraktion Heinrich-Josef Frings anstelle von Walter Leo Schreinemacher vor.

Der Paritätische, Kreisgruppe Heinsberg hat am 07.03.2022 als neues stv. Mitglied von Monika Kohnen im Jugendhilfeausschuss Manuela Aye vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Den vorgeschlagenen Gremienneubesetzungen wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0046/2022

Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Gründung der Gasnetzgesellschaft Brüggen GmbH & Co. KG und der Gasverwaltung Brüggen GmbH über die NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH und die NEW Viersen GmbH sowie die Erdgasversorgung Schwalmtal GmbH & Co. KG

Beratungsfolge:	
22.03.2022	Kreisausschuss
05.04.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein

Leitbildrelevanz:	01.

Inklusionsrelevanz:	nein

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Einbindung der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH in das NEW Holding-Modell zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	rd. 0,02 %
zusammen	rd. 8,95 %

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Änderung von Beteiligungsverhältnissen von Tochter- oder Enkelgesellschaften der NEW AG. Diese führen letztlich auch zu Veränderungen der mittelbaren Beteiligungen der KWH-Gesellschafter.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus § 41 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und § 26 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) folgt.

Begründung:

Die Erdgasversorgung Schwalmtal GmbH & Co. KG und die Erdgasversorgung Schwalmtal Verwaltungs-GmbH sind als 50%ige Tochter der NEW Viersen GmbH in die NEW-Gruppe eingebunden.

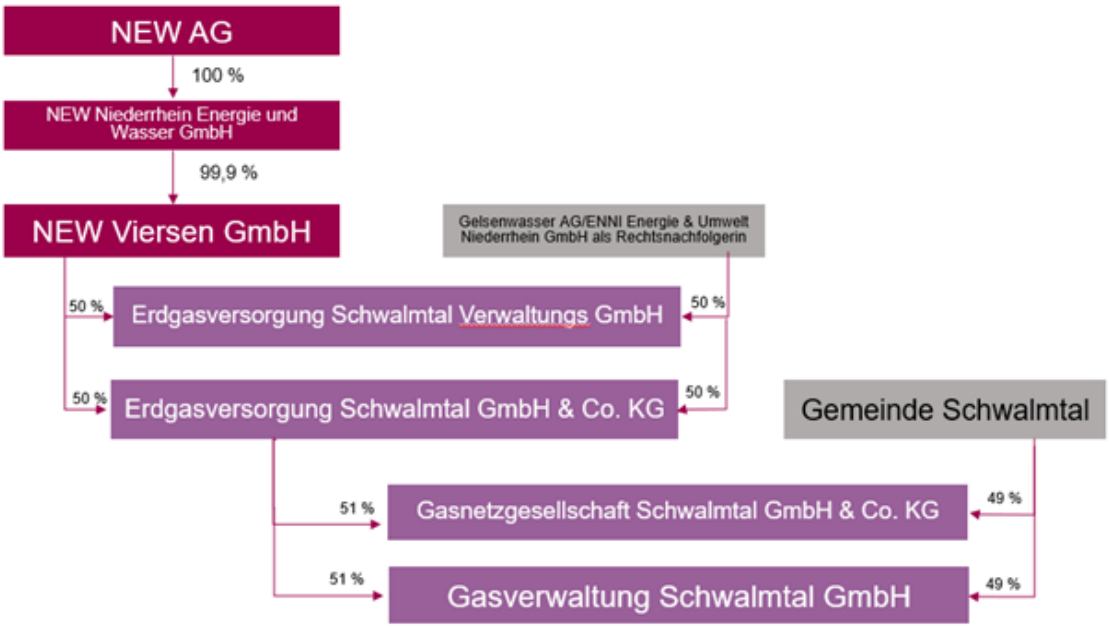

Die Erdgasversorgung Schwalmtal GmbH & Co. KG ist Eigentümerin des Gasversorgungsnetzes und Konzessionsnehmerin in der Burggemeinde Brüggen. Im Rahmen der Neuvergabe der Gaskonzession konnte die Erdgasversorgung Schwalmtal GmbH & Co. KG ihre Stellung als Konzessionärin behaupten und erhielt den Zuschlag für die Gaskonzession im Februar 2021. Der Konzessionsvertrag ist entsprechend im April 2021 abgeschlossen worden.

Neben dem Ausschreibungsverfahren der Gaskonzession hatten die Bieter auch die Möglichkeit Kooperationsangebote abzugeben, die eine Zusammenarbeit zwischen dem Konzessionär und der Burggemeinde Brüggen ermöglichen. Ein solches Kooperationsangebot ist durch die Erdgasversorgung Schwalmtal GmbH & Co. KG abgegeben worden. Nach Vergabe der Konzession haben die Burggemeinde Brüggen und die Erdgasversorgung Schwalmtal GmbH & Co. KG die zukünftige Kooperation verhandelt.

Das geplante Kooperationsmodell ähnelt in der Grundkonstruktion der bestehenden Kooperation zwischen der Gemeinde Schwalmtal und der Erdgasversorgung Schwalmtal GmbH & Co. KG, der Gasnetzgesellschaft Schwalmtal mbH & Co. KG und deren Komplementärin.

Gemeinsam mit der Burggemeinde Brüggen soll künftig die Gasversorgung im Gemeindegebiet in einer gemeinsamen Gesellschaft sichergestellt werden. Im Zuge dieser Beteiligungslösung soll unterhalb der Erdgasversorgung Schwalmtal GmbH & Co. KG die Gasnetzgesellschaft Brüggen mbH & Co. KG sowie die Gasverwaltung Brüggen GmbH gegründet werden.

An beiden Gesellschaften wird sich die Burggemeinde Brüggen in Höhe von 51 % der Anteile beteiligen, nachdem die Erdgasversorgung Schwalmtal GmbH & Co. KG das Gasnetz in Brüggen in die neu gegründete Gasnetzgesellschaft Brüggen mbH & Co. KG eingebracht hat.

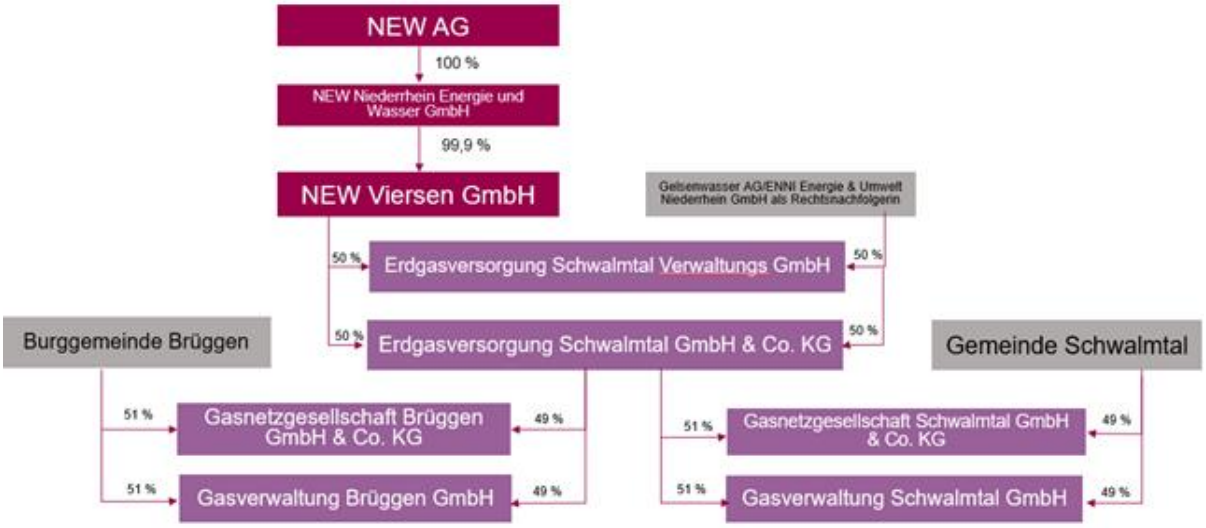

Es ist geplant, dass die Gründung der Gasnetzgesellschaft Brüggen mbH & Co. KG sowie deren Komplementärin, der Gasverwaltung Brüggen GmbH zunächst als 100%ige Tochtergesellschaft der Erdgasversorgung Schwalmtal GmbH & Co. KG vorgenommen wird. Der Beitritt der Burggemeinde Brüggen kann danach jederzeit erfolgen. Die Beitrittsmöglichkeit ist auf den 31.12.2023 befristet.

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat der Kooperation in seiner Sitzung am 09.11.2021 zugestimmt. Das kommunalaufsichtliche Anzeigeverfahren ist eingeleitet.

Negative Auswirkungen auf den Kreishaushalt sind nicht zu erwarten. Positive Auswirkungen aus der Sicherung des Netzbetriebes in der Burggemeinde Brüggen lassen sich derzeit nicht beziffern.

Gemäß § 108 Abs. 6 lit. a GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW bedarf es bei der Gründung einer Gesellschaft der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Die Entscheidung des Kreistages steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß § 115 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gründung der Gasnetzgesellschaft Brüggen mbH & Co. KG und der Gasverwaltung Brüggen GmbH gemäß beigefügten Entwürfen der Gesellschaftsverträge (Anlagen 1 und 2) wird zugestimmt.

2. Die Vertreter des Kreises in der NEW Kommunalholding GmbH und der NEW AG werden ermächtigt, in den jeweiligen Gremien den Gründungen zuzustimmen.

3. Redaktionelle Änderungen der vorgenannten Verträge, die die Vertragsinhalte nicht wesentlich ändern, sind zulässig.

Anlagen der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses:
Anlage 1: Entwurf Gesellschaftsvertrag Gasnetzgesellschaft Brüggen mbH & Co. KG
Anlage 2: Entwurf Gesellschaftsvertrag Gasverwaltung Brüggen GmbH

Gesellschaftsvertrag
Gasnetzgesellschaft Brüggen mbH & Co. KG

§ 1
Rechtsform, Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma „Gasnetzgesellschaft Brüggen mbH & Co. KG“.

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Brüggen.

§ 2
Geschäftsjahr und Dauer

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.

(2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 3
Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Anpachtung, die Verpachtung, der Betrieb, die Unterhaltung und der Ausbau örtlicher Verteilungsanlagen für Gas einschließlich der Wahrnehmung aller dazugehörigen Aufgaben im Gebiet der Burggemeinde Brüggen.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

(3) Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gründen, erwerben, pachten und sich an ihnen beteiligen, deren Unternehmensgegenstände sich ganz oder teilweise auf die in Absatz 1 genannten Geschäftsfelder erstrecken. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.

ENTWURF

§ 4

Gesellschafter, Kommanditeinlagen (Haftkapital)

(1) Persönlich haftender Gesellschafter – Komplementärin - ist die Gasverwaltung Brüggen GmbH. Die Komplementärin ist am Kommanditkapital und am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

(2) Kommanditistin der Gesellschaft ist die Erdgasversorgung Schwalmtal GmbH & Co. KG mit einer Hafteinlage von 1.000.000 € (100 %).

(3) Die im Handelsregister der Gesellschaft einzutragende Hafteinlage der Kommanditisten beträgt jeweils 100 % der Pflichteinlage.

§ 5

Konten der Gesellschafter

(1) Die Gesellschaft führt für jeden Gesellschafter ein festes Einlagekonto (Kapitalkonto), ein Darlehenskonto (Privatkonto) und ein Verlustvortragskonto. Außerdem wird für alle Gesellschafter ein gesamthänderisch gebundenes Rücklagenkonto geführt.

(2) Auf den Kapitalkonten werden die Kapitalanteile der Gesellschafter verbucht. Entnahmen zu Lasten der Kapitalkonten sind unzulässig. Die Kapitalkonten sind unverzinslich.

(3) Auf den Darlehenskonten werden die Gewinnanteile, Entnahmen, Aufwendungsersatz, Tätigkeitsvergütungen, Vorabvergütungen, Zinsen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern gebucht. Abweichend von Satz 1 werden Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs nicht auf dem Darlehenskonto gebucht. Die Darlehenskonten sind mit 2,5 Prozentpunkten zu verzinsen. Die Zinsen werden bezogen auf den Monatsendsaldo berechnet. Sie gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.

(4) Auf den Verlustvortragskonten werden die Verluste des betreffenden Gesellschafters gebucht, welche nicht durch ein Guthaben auf dem gemeinsamen Rücklagekonto gedeckt sind. Die Verlustvortragskonten sind unverzinslich.

(5) Das Rücklagenkonto wird durch einbehaltene Gewinne gespeist. Die Gesellschafter können die einbehaltenen Gewinne nur durch entsprechenden Gesellschafterbeschluss in das Rücklagenkonto einstellen. Verluste werden auf dem Rücklagenkonto bis zur Höhe eines Guthabens belastet. An dem Konto sind die Gesellschafter stets im Verhältnis ihrer Kapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Gesellschafter können beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und dem

ENTWURF

Darlehenskonto der Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile gutgeschrieben wird, soweit kein Verlustvortrag besteht.

§ 6
Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. die Geschäftsführung
3. der Aufsichtsrat

§ 7
Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlungen werden in Textform unter Beifügung der Tagesordnung durch die Geschäftsführung mit einer Frist von zwei Wochen, in dringenden Fällen innerhalb einer Woche, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Gesellschafterversammlung kann auch im Wege einer Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) stattfinden.

(2) Die Geschäftsführung hat zusätzlich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn ein Gesellschafter oder der/die Aufsichtsratsvorsitzende bzw. sein/ihr Stellvertreter/Stellvertreterin es verlangen. Kommt die Geschäftsführung einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach, ist der betreffende Gesellschafter oder der/die Aufsichtsratsvorsitzende bzw. sein/ihr Stellvertreter/Stellvertreterin selbst berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen.

(3) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und dem Verfahren solcher Beschlussfassung zustimmen.

(4) Jeder Kommanditist kann sich von zwei Vertretern/Vertreterinnen in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen.

(5) Der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird auf bindenden Vorschlag der Burggemeinde Brüggen gewählt. Der/die Vorsitzende leitet die Versammlung. Er/sie bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 100 % des Haftkapitals (Kommanditkapitals) vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich gemäß Absatz 1

ENTWURF

eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Haftkapital beschließen kann. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, bedarf es einer Abhaltung einer Versammlung nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Abgabe der Stimmen außerhalb einer Versammlung einverstanden erklären. Stimmabgaben und Einverständniserklärungen können in diesen Fällen schriftlich, in Textform, telefonisch, per Videokonferenz oder in einer Kombination der vorgenannten Wege erfolgen.

(8) Die Gesellschafterbeschlüsse sind zu protokollieren und von dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Alle Gesellschafter erhalten eine Kopie des jeweiligen Protokolls.

(9) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

§ 8
Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig in folgenden Angelegenheiten:

a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;
b) Umwandlung der Gesellschaft;
c) Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen;
d) Auflösung der Gesellschaft;
e) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne des §§ 291 und 292 Absatz 1 Aktiengesetz;
f) Abschluss und Änderung von Gewinnbeteiligungsverträgen, wie z. B. stille Gesellschaften und partiarische Darlehen;
g) Veräußerung von Geschäftsanteilen;
h) Erwerb, Errichtung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
i) Wirtschaftsplan einschließlich Fünf-Jahres-Planung;
j) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung;
k) Wahl des Abschlussprüfers;
l) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;

ENTWURF

m) Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen von Geschäftsführern;

n) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.

(2) Beschlüsse nach Absatz 1 werden mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 1.000 € eines Kommanditanteils gewähren eine Stimme. Die Stimmen für jeden Geschäftsanteil können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung des Protokolls des Gesellschafterbeschlusses zulässig.

§ 9
Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist allein die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet.

(2) Die persönlich haftende Gesellschafterin und deren Geschäftsführung ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(3) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages.

(4) Soweit die Geschäftsführung die Gesellschaft nicht selbst in Organen der Beteiligungsgesellschaft vertritt, sind die von ihr bestellten oder vorgeschlagenen Vertreter für die Stimmabgabe an Weisungen der Gesellschafterversammlung zu binden.

§ 10
Vergütung der Komplementärin

(1) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat Anspruch auf Ersatz aller ihr durch die Geschäftsführung erwachsenen Aufwendungen.

(2) Für die Übernahme der Haftung erhält die Komplementärin eine jährliche ergebnisunabhängige Vergütung von 5.000 €.

§ 11
Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern. Der jeweilige Bürgermeister der Burggemeinde Brüggen ist kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates. Drei weitere Mitglieder

ENTWURF

werden von der Burggemeinde Brüggen, vier weitere Mitglieder von der Erdgasversorgung Schwalmtal GmbH & Co. KG entsandt.

(2) Der Rat der Burggemeinde Brüggen entsendet seine Vertreter gemäß § 113 GO NRW. Die Vertreter sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden (§§108 Absatz 5 Nr.2, 113 Absatz 1 GO NRW).

(3) Die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Burggemeinde Brüggen. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort. Die von den Gesellschaftern entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates können darüber hinaus jederzeit vom jeweiligen Gesellschafter abberufen werden. Die Abberufung ist nur zulässig, wenn gleichzeitig ein neues Aufsichtsratsmitglied von dem Gesellschafter entsandt wird.

(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter niederlegen.

(5) Beim Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes hat der Gesellschafter, der das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied entsandt hat, unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied für die verbleibende Amtsperiode des ausscheidenden Aufsichtsratsmitgliedes zu entsenden.

(6) Alle Teilnehmer einer Aufsichtsratssitzung sind zur Verschwiegenheit über die im Rahmen der Aufsichtsratssitzung erhaltenen Kenntnisse und Unterlagen verpflichtet.

(7) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten keine Vergütung und kein Sitzungsgeld.

§ 12

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

(1) Der/die Aufsichtsratsvorsitzende wird auf bindenden Vorschlag der Burggemeinde Brüggen, der/die stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende auf bindenden Vorschlag der Erdgasversorgung Schwalmtal GmbH & Co. KG gewählt.

(2) Scheidet der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder der Stellvertreter/Stellvertreterin vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, hat auf Antrag eines Aufsichtsratsmitgliedes die Neuwahl des/der Vorsitzenden oder des/der Stellvertreters/Stellvertreterin vor anderen Beschlüssen des Aufsichtsrates in einer unverzüglich abzuhaltenden Aufsichtsratssitzung zu erfolgen.

(3) Der Aufsichtsrat ist mindestens zweimal jährlich in Textform unter Mitteilung von Ort und Zeitpunkt der Sitzung, der Tagesordnung sowie von Beschlussanträgen mit einer mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann der/die

ENTWURF

Vorsitzende die Frist abkürzen. Die Einberufung des Aufsichtsrates hat weiter zu erfolgen, wenn ein Gesellschafter, ein Mitglied des Aufsichtsrates oder die Geschäftsführung die Einberufung verlangt. Die Aufsichtsratssitzung kann auch im Wege einer Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) abgehalten werden.

(4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

(5) Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann sich bei der Stimmabgabe im Aufsichtsrat durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates vertreten lassen oder durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen.

(6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen oder gemäß Absatz 5 vertreten sind. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung anberaumt werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

(7) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt, gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt. Eine Beschlussfassung kann auf Anordnung der/des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz durch mündliche, telefonische, schriftliche oder in Textform übermittelte Stimm-abgaben oder in einer Kombination dieser Wege erfolgen. Ein Recht zum Widerspruch gegen diese Art der Beschlussfassung besteht nicht. Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/die Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und die Reihenfolge der Abstimmung

(8) Beschlussfassungen außerhalb von Aufsichtsratssitzungen durch in Textform oder elektronisch übermittelte Stimmabgaben sind zulässig, wenn die/der Vorsitzende dies anordnet. Ein gültiger Beschluss kommt nur zustande, wenn - vorbehaltlich anderer Mehrheitserfordernisse - mehr als die Hälfte sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder dem Beschluss zustimmen. Das Ergebnis eines solchen Vorgangs ist dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

(9) Der/die Vorsitzende und - bei Verhinderung des/der Vorsitzenden - ein Stellvertreter/Stellvertreterin sind ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben einschließlich

ENTWURF

der Beauftragung des jeweils gewählten Abschlussprüfers sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

(10) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist ein Protokoll anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden der Sitzung zu genehmigen ist. In dem Protokoll sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse (Wortlaut) des Aufsichtsrates anzugeben. Die Protokolle über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind der Gesellschaft zu Händen der Geschäftsführung sowie jedem einzelnen Mitglied des Aufsichtsrates zur Verfügung zu stellen.

§ 13
Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung nach Maßgabe dieses Vertrages und der gesetzlichen Vorschriften. Er berät alle Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung vor und spricht eine Beschlussempfehlung aus.

(2) Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:

a) Abschluss, Änderung und Beendigung von Konzessionsverträgen;

b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein Wert von 50.000 € überschritten wird und das Rechtsgeschäft nicht bereits im Wirtschaftsplan vorgesehen ist;

c) Aufnahme von Darlehen, soweit im Einzelfall ein Wert von 50.000 € überschritten wird und die Darlehen nicht bereits im Wirtschaftsplan vorgesehen sind;

d) Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere, Verzicht auf Ansprüche, soweit ein Wert von 50.000 € überschritten wird;

e) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall ein Gegenstandswert von 50.000,00 € überschritten wird;

f) Erteilung und Widerruf von Prokuren;

g) Beratung der Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;

h) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen;

i) Abschluss von Verträgen, deren finanzielle Verpflichtung für die Gesellschaft den Wert von 50.000,00 € übersteigt; ausgenommen sind die im Wirtschaftsplan festgesetzten Geschäfte,

j) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,

ENTWURF

k) Stimmabgaben in Haupt- und Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sowie Erteilung von Weisungen an Geschäftsführungen dieser Gesellschaften in allen Angelegenheiten auch außerhalb des vorstehenden Zustimmungskatalogs.

§ 14
Gewinnverwendung

Die Verteilung des Gewinns der Gasnetzgesellschaft Brüggen mbH & Co. KG erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile.

§ 15
Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Wirtschaftsjahr so rechtzeitig den Wirtschaftsplan sowie die mittelfristige Finanzplanung auf, dass jeweils vor Beginn des Geschäftsjahres die Gesellschafterversammlung dem Wirtschaftsplan nach Beratung und Empfehlung durch den Aufsichtsrat ihre Zustimmung erteilen und der Aufsichtsrat die mittelfristige Finanzplanung zur Kenntnis nehmen kann. Die mittelfristige Finanzplanung ist den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen.

(2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan, den Investitionsplan und die Stellenübersicht.

(3) Die Finanzplanung ist eine auf der Grundlage des abgeschlossenen Geschäftsjahres entwickelte Vorausschau im Bereich des Erfolgs- und Vermögensplanes für das laufende Geschäftsjahr und die darauffolgenden vier Geschäftsjahre.

(4) Es ist nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu verfahren.

§ 16
Jahresabschluss

(1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie den Lagebericht der Gesellschaft in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und ebenso in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften durch einen

ENTWURF

Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Im Anhang zum Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 Handelsgesetzbuch (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB anzugeben.

(2) Nach Erstellung des Prüfungsberichtes durch die Abschlussprüfer sind der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie ein Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung sowie den Gesellschaftern zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung vorzulegen.

(3) In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

(4) Die Prüfung durch den Abschlussprüfer umfasst auch die in § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannte Prüfung und Berichterstattung. Der Burggemeinde Brüggen gewährt die Gesellschaft das Recht, sich im Rahmen von § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz unmittelbar unterrichten zu lassen und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen zu können.

(5) Hinsichtlich der Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses sind neben den handelsrechtlichen Bekanntmachungspflichten die Regelungen des § 108 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 1 Buchstabe c der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

§ 17
Übertragung von Geschäftsanteilen

(1) Die Übertragung von Kommanditanteilen oder Teilen eines Kommanditanteils bedarf einer einstimmigen Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung. Bei der Entscheidung über die Übertragung ist der übertragungswillige Gesellschafter nicht stimmberechtigt. Dies gilt auch für die Bestellung des Nießbrauchs an einem Kommanditanteil, seine Verpfändung oder jede sonstige Belastung mit Rechten Dritter sowie jede andere rechtsgeschäftliche Verfügung über einen Kommanditanteil oder Teile eines Kommanditanteils, einschließlich des Abschlusses von Stimmbindungs- oder ähnlichen Verträgen sowie der Verfügung über einzelne Ansprüche aus dem Gesellschaftsvertrag (z. B. Gewinnbezugsrecht).

(2) Die Übertragung eines Kommanditanteils oder eines Teiles eines Kommanditanteils ist nur möglich, wenn der übertragende Gesellschafter gleichzeitig einen entsprechenden

ENTWURF

Anteil am Stammkapital der persönlich haftenden Gesellschafterin auf den Erwerber überträgt.

§ 18
Ankaufsrecht

(1) Beabsichtigt ein Gesellschafter eine Übertragung seines Kommanditanteils ganz oder zum Teil auf einen Nichtgesellschafter, so steht den anderen Gesellschaftern ein Ankaufsrecht zu. Dies gilt nicht, soweit eine Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen des jeweiligen Gesellschafters in Rede steht.

(2) Der die Übertragung beabsichtigende Gesellschafter hat den Ankaufsberechtigten ein bindendes schriftliches Übertragungsangebot zu unterbreiten, zu welchem sich die Ankaufsberechtigten binnen drei Monaten zu erklären haben. Der Übertragungswert entspricht dem Ertragswert. Der Ertragswert wird nach den Vorgaben des IDW Standards „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S 1) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt. Hält einer der Ankaufsberechtigten den geforderten Preis für die ihm angebotenen Geschäftsanteile für überhöht, so wird von den Gesellschaftern auf deren Kosten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, auf die sich die Gesellschafter binnen zwei Wochen zu einigen haben, ein Schiedsgutachten über den Wert der angebotenen Kommanditanteile eingeholt. Erfolgt keine Einigung über die zu beauftragende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft innerhalb der genannten Frist, so erfolgt die Beauftragung aufgrund eines bindenden Vorschlages der zuständigen Wirtschaftsprüferkammer. Der Schiedsgutachter soll den Wert binnen zwei Monaten nach Beauftragung den Gesellschaftern vorlegen.

(3) Die Wertermittlung des Schiedsgutachtens ist für die Gesellschafter verbindlich. Während der Erstellung des Schiedsgutachtens ist die Frist für die Erklärung, die den Ankaufsberechtigten obliegt, gehemmt. Jeder Gesellschafter hat bis zum Ablauf der Erklärungsfrist das Recht, von der Anteilsübertragung bzw. Übernahme Abstand zu nehmen.

(4) Sind mehrere Ankaufsberechtigte zum Ankauf bereit, so erwerben sie den Anteil des die Übertragung beabsichtigenden Gesellschafters im Verhältnis ihrer Anteile zueinander. Ist nur ein Ankaufsberechtigter bereit, so erwirbt er den Anteil allein.

(5) Macht ein Ankaufsberechtigter von seinem Ankaufsrecht Gebrauch, so erlischt sein Ankaufsrecht.

§ 19
Laufzeit, Kündigung

(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

ENTWURF

(2) Für den Fall, dass die Gesellschaft nicht mehr Konzessionsnehmerin für die Gasversorgung in der Burggemeinde Brüggen ist, kann jeder Gesellschafter sein Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft erstmals zum 31.12.2040 kündigen. Eine Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses gilt gleichzeitig als Kündigung der Beteiligung des Kommanditisten an der persönlich haftenden Gesellschafterin und des zwischen den Kommanditisten am _____abgeschlossenen Konsortialvertrages, jeweils auf denselben Zeitpunkt bezogen.

(3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der kündigende Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus.

(4) Scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung für seinen Geschäftsanteil, deren Wert analog § 18 Absatz 2 ermittelt wird.

(5) Für den Fall, dass das Gasnetz auf einen anderen Konzessionär übertragen wird, ist der Veräußerungserlös, der sich aus dem dann aktuellen kalkulatorischen Restbuchwert ergibt, quotal zwischen den Gesellschaftern aufzuteilen. Da die Burggemeinde Brüggen ihren Kommanditanteil auf Basis von 51 % des kalkulatorischen Restbuchwertes des eingebrachten Gasnetzes erworben hat, steht ein möglicher Aufschlag, der sich aus dem aufwandsseitigen Ertragswert des Netzes ergibt, ausschließlich der Erdgasversorgung Schwalmtal GmbH & Co. KG beziehungsweise ihren Rechtsnachfolgern zu.

§ 20
Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

Werden aufgrund von Leistungsbeziehungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern einem Gesellschafter Vorteile gewährt, die steuerlich als Entnahmen anzusehen sind, so ist der Gesellschafter verpflichtet, einen Geldbetrag in Höhe des steuerlichen Nachteils, den die Gesellschaft aufgrund der Annahme einer Entnahme erleidet, als Zuzahlung in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB zu leisten. Die Zuzahlung ist fällig einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Steuerbescheides, in dem der Vorteil als Entnahme berücksichtigt worden ist.

ENTWURF

§ 21

Steuerklausel

(1) Erhöhungen oder Reduzierungen des Gewerbeertrags der Gesellschaft, welche auf Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben eines Kommanditisten oder auf steuerlichen Sonder- und/oder Ergänzungsbilanzen eines Kommanditisten oder auf Zurechnungen nach § 15 Absatz 1 Nr. 2 Einkommenssteuergesetz (EStG) beruhen, treffen im Innenverhältnis der Gesellschaft allein denjenigen Kommanditisten, welcher solche Erhöhungen oder Reduzierungen verursacht hat. Der verursachende Gesellschafter ist verpflichtet, die anderen Gesellschafter im Rahmen der Ergebnisverteilung so zu stellen, wie sie stünden, wenn die Belastungen nicht zu berücksichtigen wären. Sofern ein Ausgleich im Rahmen der Ergebnisverteilung nicht möglich ist, ist die Belastung oder Entlastung zwischen dem entsprechenden Gesellschafter und der Gesellschaft auszugleichen. Entsprechendes gilt, wenn Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer ihre alleinige Ursache in Maßnahmen von mit einem Gesellschafter im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen haben, wobei die Belastung und Entlastung dem jeweiligen Gesellschafter zuzurechnen ist.

(2) Die Berechnung von Be- und Entlastungen erfolgt auf der Basis der Beträge, die der Kommanditist der Gesellschaft gemeldet hat und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung der Gesellschaft gefunden haben. Müssen diese Beträge später berichtigt werden, wird im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung der dem Kommanditisten zugewiesene Ausgleich entsprechend korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt.

(3) Absatz 1 ist auf die Erhöhung oder Reduzierung des Gewerbeertrags der Gesellschaft durch die Veräußerung eines Mitunternehmeranteils oder eines Teils eines Mitunternehmeranteils oder durch die Entnahme aus dem Sonderbetriebsvermögen bzw. durch Veräußerung von Sonderbetriebsvermögen durch einen Kommanditisten entsprechend anzuwenden.

ENTWURF

§ 22

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (Notarkosten und Kosten der Eintragung ins Handelsregister) bis zu einem Gesamtbetrag von 2.500 Euro.

§ 23

Schlussbestimmungen

(1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit der gesetzlichen Mehrheit, welche wirksame und durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu treten hat. Dies gilt auch, wenn bei der Durchführung dieses Vertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Ort, Datum

Erdgasversorgung Schwalmtal GmbH & Co. KG	Burggemeinde Brüggen	Gasverwaltung Brüggen GmbH

ENTWURF

Gesellschaftsvertrag
der
Gasverwaltung Brüggen GmbH

1. **Firma und Sitz der Gesellschaft**

1.1 Die Gesellschaft führt die Firma „Gasverwaltung Brüggen GmbH“.

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Brüggen.

2. **Gegenstand des Unternehmens**

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin an der Gasnetzgesellschaft Brüggen mbH & Co. KG mit Sitz in Brüggen.

2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem vorstehend beschriebenen Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

3. **Geschäftsjahr/Dauer der Gesellschaft**

3.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3.2 Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Gründung und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

4. **Stammkapital**

4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

4.2 Die Stammeinlage ist in bar zu leisten.

5. **Zusammensetzung, Vorsitz und Einberufung der Gesellschafterversammlung**

5.1 Die Gesellschafterversammlungen werden in Textform unter Beifügung der Tagesordnung durch die Geschäftsführung mit einer Frist von zwei Wochen, in dringenden Fällen innerhalb einer Woche, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Gesellschafterversammlung kann auch im Wege einer Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) statt-finden.

5.2 Der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird auf bindenden Vorschlag der Burggemeinde Brüggen gewählt. Der/die Vorsitzende leitet die Versammlung. Er/sie bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

ENTWURF

5.3 Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und dem Verfahren solcher Beschlussfassung zustimmen.

5.4 Die Gesellschafterbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von fünfundsiebzig (75) % des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stammkapitals.

5.5 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, bedarf es einer Abhaltung einer Versammlung nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Abgabe der Stimmen außerhalb einer Versammlung einverstanden erklären. Stimmabgaben und Einverständniserklärungen können in diesen Fällen schriftlich, in Textform, telefonisch, per Videokonferenz oder in einer Kombination der vorgenannten Wege erfolgen.

5.6 Die Gesellschafterbeschlüsse sind zu protokollieren und von dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Alle Gesellschafter erhalten eine Kopie des jeweiligen Protokolls.

5.7 Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Empfang der Abschrift der Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

6. Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten, gleichgültig ob die nachfolgenden Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, die die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will:

(a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;

(b) die Auflösung der Gesellschaft;

(c) die Feststellung des Wirtschaftsplans;

(d) die Feststellung des Jahresabschlusses;

(e) die Verwendung des Ergebnisses;

(f) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;

(g) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;

ENTWURF

(h) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 AktG;

(i) die Wahl des Abschlussprüfers.

7. **Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

7.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Berufung und die Abberufung - außer aus wichtigem Grund - erfolgt durch Gesellschafterbeschluss.

7.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer kann die Gesellschafterversammlung einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Die Gesellschaft und ihre Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte mit der Gasnetzgesellschaft Brüggen mbH & Co. KG von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

7.3 Die Gesellschafterversammlung kann einen Katalog von Geschäften aufstellen, welche die Geschäftsführung nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen darf. Das kann auch in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geschehen.

8. **Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, ihres Wirtschaftsplanes sowie der Weisungen der Gesellschafterversammlung.

9. **Wirtschaftsplan**

9.1 Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan. Darüber hinaus ist eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen.

9.2 Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann.

10. **Jahresabschluss und Lagebericht/Bestellung des Wirtschaftsprüfers**

10.1 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

ENTWURF

10.2 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften durch einen/eine Wirtschaftsprüfer/-in bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Ist die Gemeinde Brüggen Gesellschafterin, hat der/die Abschlussprüfer/-in die Prüfung auch unter Beachtung des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) durchzuführen.

10.3 Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.

10.4 Die Transparenzregelung des § 108 Absatz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) findet Anwendung.

11. Offenlegung

Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

12. Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

12.1 Der Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie diesen nahestehenden Personen hat sich bei sämtlichen Rechtsgeschäften nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu richten.

12.2 Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Ziff. 12.1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der/die Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm/ihr zugewandten Vorteils zu leisten.

12.3 Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahe steht.

12.4 Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung der Ziff. 12.1 gewährt worden ist, steht mit den Rechtsfolgen der Ziff. 12.2 nach einer rechtskräftigen Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten fest.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall gilt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am

ENTWURF

nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

13.2 Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

13.3 Den gesellschaftsrechtlichen Gründungsaufwand bis zu einer Höhe von € 1.500,00, insbesondere Notar- und Gerichtskosten (Beurkundung, Anmeldung, Eintragung, Bekanntmachung), trägt die Gesellschaft.

ENTWURF

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0025/2022

Förderung der Fachberatungsstelle für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten gemäß § 67 SGB XII in Geilenkirchen, An Frankenruh 17

Beratungsfolge:	
03.03.2022	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen
22.03.2022	Kreisausschuss
05.04.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	1.366.000,00 EUR

Leitbildrelevanz:	1. und 2.

Inklusionsrelevanz:	ja

Bereits seit Oktober 1989 ist der Caritasverband für die Region Heinsberg e. V. Träger der Fachberatungsstelle für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten gemäß § 67 Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SGB XII). Die Trägerschaft des Caritasverbandes für die Region Heinsberg e. V. war seinerzeit von der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg so abgestimmt worden.

Seit dem 01.02.1992 ist die Fachberatungsstelle in Geilenkirchen, An Frankenruh 17, ansässig. Nebenstellen bestehen in Heinsberg und Erkelenz.

Das Angebot richtete und richtet sich entsprechend § 1 der Verordnung zur Durchführung der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten an insbesondere alleinstehende Menschen in sozialen Problemsituationen, die sich z. B. aus (drohender) Wohnungslosigkeit, Arbeitsplatzverlust, Alkoholabhängigkeit, Straffälligkeit, Haftentlassung usw. anbahnen oder bereits eingetreten sind.

Die Beratungsstelle erfüllt insoweit eine Hauptaufgabe der Hilfen nach § 67 SGB XII, nämlich die Beratung und persönliche Unterstützung des Personenkreises (§§ 3 und 4 der VO) im Auftrage der Sozialhilfeträger Landschaftsverband Rheinland (LVR) und Kreis Heinsberg. Ziele sind die

- Vermeidung akuter Obdachlosigkeit
- Wohnungssicherung (Abwendung drohender Obdachlosigkeit)
- Persönliche und wirtschaftliche Existenzsicherung.

Immer ausgerichtet am individuellen Unterstützungsbedarf berät und unterstützt die Beratungsstelle z. B. bei der Wohnungssuche und bei akuten Problemlagen. Sie begleitet bei Behördengängen, vermittelt Betreuungsangebote.

Darüber hinaus ist die Fachberatungsstelle Ansprechpartner für die Betreiber der im Kreis vorhandenen Wohngruppen nach § 67 SGB XII für Haftentlassene, für Frauen und für Frauen mit Kindern.

Bei den 1989 zwischen Caritasverband, LVR und dem Kreis Heinsberg geführten Gesprächen zur Einrichtung und Finanzierung der Beratungsstelle vereinbarte man eine Kostenteilung zwischen LVR und Kreis von jeweils 50 % der Personal- und Sachkosten, die auch heute noch so besteht.

In Anlehnung an die damals geübte Praxis erfolgte die Förderung im Rahmen der Einzelfallhilfe, d. h. die Förderung wurde auf die Beratungsfälle umgelegt. Ein Kreisausschuss- bzw. Kreistagsbeschluss wurde daher nicht herbeigeführt.

Bereits vor Jahren erfolgte eine Umstellung, die Förderung wird seitdem unabhängig von der Zahl der Beratungsfälle in Form einer monatlichen Abschlagszahlung und jährlichen Spitzabrechnung erbracht.

Als förderfähig werden anerkannt die Bruttopersonalkosten für 2 Sozialarbeiter/innenstellen bis S 12 TVöD SuE, 0,5 Verwaltungskraftstellen bis EG 6 TVöD, die Personalnebenkosten für diese Dienstkräfte sowie zwingend erforderliche Sachkosten.

Für das Förderjahr 2022 hat der LVR Personalkosten in Höhe von insgesamt 186.199 EUR und Sachkosten in Höhe von 25.178 EUR anerkannt. Hiervon entfallen jeweils auf den Kreis 50 %, also insgesamt 105.688 EUR.

In den Sachkosten enthalten ist eine „kalkulatorische Miete“ für die als Beratungsstelle genutzten Flächen von 9.795 EUR (144 qm x 5,67 EUR x 12). Dieser Betrag ist seit 1992 unverändert.

In einem Gespräch am 13.12.2018 mit Sozialdezernentin und Sozialamtsleiter beschrieb der Caritasverband für die Region Heinsberg e.V. den sanierungsbedürftigen Zustand der Fachberatungsstelle (ehemaliges Kinderdorf Geilenkirchen, gebaut Mitte der 1970er Jahre).
Der bauliche Zustand sei über die bisherige Nutzungsdauer von annähernd 50 Jahren auch aufgrund der seinerzeit verwendeten Materialien desolat. Der Caritasverband stellte seine Pläne für den Neubau der Fachberatungsstelle und den hierfür erforderlichen Finanzierungsaufwand vor.

Danach wird sich die bisherige kalkulatorische Miete voraussichtlich auf 21.600 EUR p.A. erhöhen. Zugrunde gelegt ist hier ein Ansatz von 12,50 EUR x 144 qm, der nicht überschritten werden soll.

Der Kostenansatz ist nachvollziehbar. Der LVR hat mitgeteilt, dass er diesen Höchstbetrag anzuerkennen bereit ist.

Für die Kostenträger bedeutet dies ab der Fertigstellung der Sanierungsmaßnahme hinsichtlich der Sachkosten eine Mehrbelastung von jeweils 5.918 EUR p. A. im Vergleich zu den bisher aufgewendeten Kosten.

Die Verwaltung schlägt vor, die Fachberatungsstelle für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten gemäß § 67 SGB XII in Trägerschaft des Caritasverbandes für die Region Heinsberg ab dem Haushaltsjahr 2022 institutionell in Höhe von 50% der vom LVR festgestellten anerkennungsfähigen Personal-, Personalneben- sowie der erforderlichen Sachkosten inklusive einer durch nach Bezugsfertigkeit erstellten Schlussabrechnung nachgewiesenen kalkulatorischen Miete von bis zu 12,50 EUR/qm zu fördern. Die Veränderung des zugrundeliegenden Stellenplans muss dabei der Zustimmung des Kreises Heinsberg unterliegen, um unvorhergesehene Personalmehrkosten zu vermeiden.

Weiter wird vorgeschlagen, die Förderung bis zum 31.12.2032 zu befristen, da der Auslauf der der Kalkulation des Caritasverbandes zugrundeliegenden Kredite zu einer Veränderung der

Finanzierungsgrundlagen führt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreis Heinsberg stellt zur Finanzierung der vorhandenen Fachberatungsstelle für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten gemäß § 67 SGB XII in Geilenkirchen, An Frankenruh 17, ab dem Haushaltsjahr 2022 eine institutionelle Förderung bereit.

Die Förderung ist befristet bis zum 31.12.2032.

Die Höhe der Förderung beträgt 50% der vom LVR festgestellten anerkennungsfähigen Personal-, Personalneben- sowie der erforderlichen Sachkosten inklusive einer durch nach Bezugsfertigkeit erstellten Schlussabrechnung nachgewiesenen kalkulatorischen Miete von bis zu 12,50 EUR/qm.

Eine Veränderung des zugrundeliegenden Stellenplans bedarf der Zustimmung des Kreises Heinsberg.

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0035/2022

Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für die Christliche Kita in Waldfeucht-Bocket

Beratungsfolge:	
08.03.2022	Jugendhilfeausschuss
22.03.2022	Kreisausschuss
05.04.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	280.000,00 €

Leitbildrelevanz:	1. und 2.

Inklusionsrelevanz:	ja

Die Tageseinrichtung soll um zwei Gruppen erweitert werden. Die Kita besteht derzeit aus zwei Gruppen und einer Übergangsgruppe in der Dorfhalle. Unmittelbar angrenzend an der Kita wurde dem Elternverein bzw. der Gemeinde Waldfeucht ein großes Baugrundstück angeboten, welches nun die Erweiterung ermöglicht. Die Gemeinde Waldfeucht hat das Baugrundstück erworben und durch Beschluss des Rates der Gemeinde unentgeltlich an den Elternverein übertragen. Durch die Erweiterung entstehen zusätzlich 40 neue Plätze. Die voraussichtlichen anerkennungsfähigen Kosten betragen 1.600.000,00 €. Die Wirtschaftlichkeit dieser Kosten wurden durch das Amt für Gebäudewirtschaft bestätigt. Das Landesjugendamt hat aufgrund der Planung die Erteilung einer Betriebserlaubnis zugesagt.

Mit den derzeit geltenden Fördersätzen kann durch Landesmittel nur eine Baukostensumme von 1.188.000,00 € abgedeckt werden. Der Träger ist verpflichtet, dazu einen Eigenanteil i. H. v. 132.000,00 € zu leisten, so dass eine Finanzierungssumme von 1.320.000,00 € abgedeckt ist. Aufgrund der Tatsache, dass es sich um einen Elternverein handelt, kann bereits der pflichtige Eigenanteil nur schwerlich getragen werden; die Aufbringung darüber hinausgehender Mittel ist nicht möglich.

Es verbleibt ein Finanzierungsdefizit von 280.000,00 €. Aus diesem Grund beantragt der Träger einen Investitionskostenzuschuss aus Kreismitteln in genau dieser Höhe, um die dringend benötigte Erweiterung der Tageseinrichtung um die 3. und 4. Gruppe realisieren zu können.

Mit Hilfe dieses Zuschusses würde die Einrichtung in Gänze im Eigentum des Elternvereins stehen, so dass künftig keine Mietkosten in die Betriebskostenabrechnung einfließen, die - wie bei einem Investorenmodell ansonsten üblich - dauerhaft bezuschusst werden müssten. Hier fallen bei vergleichbaren Objekten schnell 46.000,00 € jährlich an, so dass sich dieser einmalige Investitionskostenzuschuss schon nach 6 Jahren amortisiert haben wird.

Sofern der Christliche Kindergarten Bocket e. V. die Trägerschaft der Einrichtung aufgeben würde, ginge das Eigentum nach Information der Gemeinde Waldfeucht satzungsgemäß auf die Gemeinde über.

Beschlussvorschlag:

Dem Christlichen Kindergarten Bocket e. V. wird zur Erweiterung der Tageseinrichtung um eine 3. und 4. Gruppe ein Investitionskostenzuschuss i. H. v. 280.000,00 € bewilligt.

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0026/2022

Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN und der SPD-Fraktion vom 11.02.2022 auf Wiedereinrichtung des Widerspruchsbeirates

Beratungsfolge:	
03.03.2022	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen
22.03.2022	Kreisausschuss

Der gemeinsame Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der SPD-Fraktion vom 11.02.2022 auf Wiedereinrichtung des Widerspruchsbeirates gemäß § 116 Abs. 2 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch - (SGB XII) ist der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen als Anlage beigefügt.

Die Verwaltung nimmt hierzu im Fachausschuss wie folgt Stellung:

„Im Nachgang zur letzten Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen wurde den Ausschussmitgliedern der Bericht der Verwaltung übermittelt, in dem u. a. über den Entfall des Widerspruchsbeirates informiert wurde.

Der vorliegende Antrag zielt darauf ab, den Widerspruchsbeirat wieder einzurichten. Er soll nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich tagen.

Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass es sich bei der Entscheidung, ob ein Widerspruchsbeirat eingesetzt wird oder nicht, um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, über das der Landrat nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet.

Der Verzicht auf den Widerspruchsbeirat fußt auf den vom Landkreistag NRW bereits Mitte 2018 im Rahmen der Vorbereitungen für das sogenannte „Entfesselungspaket I“ erarbeiteten Vorschlägen zum Bürokratieabbau. Der Vorschlag, auf die Beteiligung sozialerfahrener Dritter im Widerspruchsverfahren (§ 116 SGB XII) zu verzichten, wurde insoweit vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) begrüßt, als die Entscheidung darüber den Trägern der Sozialhilfe überlassen bleiben solle.

Ergänzend zu den Ausführungen im Bericht der Verwaltung sei angemerkt, dass weder im Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II)) noch im Recht der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX)) – obwohl es sich um vergleichbare Leistungen handelt – ein Widerspruchsbeirat vorgesehen ist.

Im Gegensatz zu vielen anderen Rechtsgebieten ist im Sozialhilferecht das Widerspruchsverfahren dem Gerichtsverfahren noch vorgeschaltet. Die Einbindung des Widerspruchsbeirates als beratendes Gremium erfolgte in der Vergangenheit immer dann, wenn eine Entscheidung beabsichtigt war, die dem Widerspruchsbegehren nicht in vollem Umfang stattgegeben hat.

In diesen Fällen wurde und wird den Leistungsberechtigten schon vor Erlass des Ausgangsbescheides gemäß § 24 des Sozialgesetzbuches - Zehntes Buch - (SGB X) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Evtl. in diesem Zusammenhang vorgetragene Punkte werden bei der Entscheidung berücksichtigt. Kommt es zu einem Widerspruchsverfahren und soll der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen werden, geht dem Widerspruchsbescheid erneut

ein Anhörungsverfahren gem. § 24 SGB X voraus, in dem die beabsichtigte Entscheidung mitgeteilt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Es ist also keineswegs so, dass Leistungsberechtigte ohne Beteiligung des Widerspruchsbeirates keine Möglichkeit hätten, die beabsichtigten Entscheidungen der Verwaltung ggf. auch durch Dritte prüfen zu lassen.

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen ist es der Verwaltung selbstverständlich wichtig, einen regelmäßigen Austausch mit den Wohlfahrtsverbänden, die bislang im Widerspruchsbeirat vertreten waren, zu führen. Ein solcher hat bereits in der vergangenen Woche zum Thema „Energiekosten“ stattgefunden (s. Bericht der Verwaltung). In diesem Gespräch wurde vereinbart, dass regelmäßig, mindestens zweimal jährlich, Treffen zwischen Verwaltung und Wohlfahrtsverbänden stattfinden sollen, in denen über die auf beiden Seiten bekanntgewordenen Problemlagen diskutiert wird. Bei Bedarf sollen auch Einzelfälle erörtert werden.“

Der Antrag wird kontrovers diskutiert. Vor dem Hintergrund der ausschließlichen Entscheidungsberechtigung des Landrates stellt Ausschussvorsitzender Dr. Kehren den folgenden, abgeänderten Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Beschlussvorschlag:

Dem Landrat wird empfohlen, den Widerspruchsbeirat wieder einzurichten und nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, tagen zu lassen.

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0020/2022

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 08.02.2022 gem. § 5 GeschO betr. "Mögliche Auswirkungen auf den Naturpark Schwalm-Nette anlässlich des früheren Braunkohleausstiegs"

Beratungsfolge:	
22.02.2022	Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel
22.03.2022	Kreisausschuss
05.04.2022	Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel am 22.02.2022 als Anlage beigefügten gemeinsamen Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 08.02.2022 sowie auf die als Tischvorlage in der Fachausschusssitzung ausliegende Textfassung der in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette am 10.02.2022 beschlossene Resolution verwiesen. Diese ist auch der Niederschrift als Anlage beigefügt.

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel halten Frau Barbara Weinthal, Fachbereichsleiterin Umwelt bei der Stadt Mönchengladbach, und Herr Rainer Röder, Technischer Dezernent für Planen, Bauen und Umwelt beim Kreis Viersen, einen Fachvortrag und informieren ausführlich über Problematiken, die mit einem vorzeitigen Braunkohleausstieg einhergehen. Insbesondere gehen die Referenten auf die wasserwirtschaftlichen Anforderungen an einen vorzeitigen Braunkohleausstieg, die Konsequenzen und die Finanzierung der Maßnahmen ein. Sowohl Frau Weinthal als auch Herr Röder waren an der Erstellung des von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette beschlossenen Resolutionstextes maßgeblich beteiligt. Die Präsentation ist der Niederschrift in der Anlage beigefügt. Im Anschluss an den Vortrag bedankt sich Ausschussvorsitzender Jansen für die Ausführungen. Er weist darauf hin, dass es Konsequenzen hat, die in der Tragweite schwer zu erfassen sind, wenn der Mensch versucht, eine künstliche Seenplatte zu erschaffen. Die Situation wird um vieles schwieriger, wenn der Braunkohleausstieg zeitlich vorverlegt wird. Der Ausstieg soll geordnet im Sinne von Mensch und Natur geschehen. Die Resolution dient als Basis, um Sensibilität beim Land für Anliegen der Betroffenen zu erzeugen. Ausschussvorsitzender Jansen schlägt vor, in der Fachausschusssitzung nicht inhaltlich über den Resolutionstext zu diskutieren, sondern Sachfragen an die Referenten zu stellen. Die Resolution bzw. eine ergänzende Stellungnahme des Kreises sollen erst im Kreisausschuss zur Abstimmung gestellt werden. Im Anschluss findet ein engagierter Austausch zwischen den Ausschussmitgliedern und den Referenten statt. Kreistagsmitglied Lenzen bittet um Einbeziehung der Bedürfnisse und individuellen Probleme des Kreises Heinsberg in die Beratung und fordert die Stellungnahme des Fachamtes ein. Dezernent Lind informiert, dass die Verwaltung bereits eine Arbeitsgruppe bestehend aus dem Kreis Viersen, der Stadt Mönchengladbach, dem Rhein-Kreis-Neuss und dem Kreis Heinsberg gebildet hat, die die Gesamtproblematik auch unter weiteren Aspekten bzw. einem erweiterten Fokus, wie z. B. die Auswirkungen auf die Landwirtschaft, untersucht. Die Fraktionen machen deutlich, dass aufgrund der besonderen Betroffenheit des Kreises Heinsberg Ergänzungsbedarf zu der vom Zweckverband Naturpark Schwalm-Nette am 10.02.2022 beschlossenen Resolution gesehen wird. In diesem Zusammenhang sollte vor einer weiteren Beratung der Angelegenheit im Kreisausschuss und Kreistag eine Einschätzung bzw. Stellungnahme der Verwaltung vorliegen. Ausschussmitglied Kurth bittet darum, den Fraktionen die Präsentation vorab zuzusenden und Kreistagsmitglied Lenzen äußert die Bitte an die Verwaltung, das fehlende Statement den Fraktionen schnellstmöglich zuzusenden.

Die wasserwirtschaftliche Stellungnahme des Amtes für Umwelt und Verkehrsplanung wurde den Fraktionen am 09.03.2022 per E-Mail übersendet und ist ebenfalls der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses als Anlage beigefügt.

TOP Ö 6

Der Landrat
Amt für Umwelt und Verkehrsplanung
Untere Wasserbehörde
"N:\Untere Wasserbehörde\08 Tagebau\2022.03.08 Resolution Naturpark Schwalm-Nette, Stellungnahme des Fachamtes"
Aktenzeichen 61 72 60

08. März 2022

Wasserwirtschaftliche Stellungnahme des Amtes für Umwelt und Verkehrsplanung der Kreisverwaltung Heinsberg zum gemeinsamen Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 08.02.2022 gemäß § 5 GeschO betreffend „Mögliche Auswirkungen auf den Naturpark Schwalm-Nette anlässlich des früheren Braunkohleausstiegs"
Beschlossene Resolution der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette vom 10.02.2022

Anlass der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme des Amtes für Umwelt und Verkehrsplanung ist die Ergänzung der im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel am 22.02.2022 in Form eines Fachvortrages dargestellten Problematiken eines vorzeitigen Braunkohleausstiegs auf den Naturpark Schwalm-Nette für die Bedürfnisse und Probleme des Kreises Heinsberg.[1] Hierzu hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette am 10.02.2022 das bereits bekannte Resolutionspapier beschlossen.

Ausgangslage: Geologie, Grundwasser, Pyrit-/Sulfatproblematik
Hintergrund der Resolution des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette ist die Sorge um den Erhalt der hochwertigen grundwasserabhängigen Naturräume. Insbesondere die Nachteile, die sich aus einem vorzeitigen Braunkohleausstieg ohne ein tragfähiges wasserwirtschaftliches Gesamtkonzept für den Nordraum ergeben können.

Darüber hinaus sind jedoch noch eine Reihe von anderen wasserwirtschaftlich bedeutsamen Fragestellungen im Hinblick auf die öffentliche Wasserversorgung, die Landwirtschaft und die Einflüsse auf die Gewässer u.a. von Belang.

Im Rheinischen Braunkohlerevier sind derzeit noch die drei Tagebaue (TGB) Garzweiler II, Hambach und Inden II aktiv. Alle drei Tagebaue haben überregional unterschiedliche Einflüsse, die sich aus den geologischen Randbedingungen ergeben.

Die Niederrheinische Bucht ist tektonisch in mehrere durch Verwerfungen begrenzte Teilräume, sogenannte Schollen, gegliedert – die auch hydraulisch voneinander getrennt sind. Der Kreis Heinsberg liegt dabei im Bereich der Venloer-Scholle und der Rur-Scholle. Untergeordnet sind noch Anteile der Erft-Scholle vorhanden.
Der **TGB Garzweiler** befindet sich damit im Bereich der Venloer Scholle und zudem auch teilweise im Kreisgebiet. Der zukünftige Restsee wird nahezu vollumfänglich auf dem Stadtgebiet Erkelenz und somit auf Heinsberger Gebiet entstehen.

---

[1] *Die Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf wasserwirtschaftliche Aspekte.*
Andere Belange, die durch eine frühzeitige Beendigung des Bergbaubetriebes entstehen, sind nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.
Die komplexen und vielfältigen Themen können hier nur kurz und inhaltlich nicht tiefer gehend angerissen werden. Zu den einzelnen Aspekten existieren zum Teil sehr umfangreiche Studien und Papiere. Auf der Fachebene werden die Probleme schon seit Jahren thematisiert.
Bei allen drei Tagebauen sind zudem Monitoringgruppen mit der Zielsetzung eingerichtet, die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gegebenheiten zu beobachten und rechtzeitig im Sinne eines Frühwarnsystems gegenzusteuern.

Der **TGB Inden** liegt im Bereich der Rur Scholle und ca. 15 km südlich außerhalb des Kreisgebietes Heinsberg.
Der Einflüsse des **TGB Hambach** auf das Kreisgebiet sind dagegen nur untergeordnet, da er sich im Einzugsbereich der Erft Scholle befindet, deren nördliche Ausläufer nur noch geringfügig im südöstlichen Kreisgebiet ausstreichen.

Die Grundwasserabsenkungen von z.T. erheblich mehr als 200 m in den Tagebauen verursachen im obersten Grundwasserleiter großräumige Absenkungen von mehreren Metern. In Tagebaunähe sind die Grundwasserabsenkungen z.T. auch erheblich größer, in unmittelbarer Nähe des Tagebaus wird das oberste Stockwerk ganz trockengelegt. Die Auswirkungen der Sümpfungsmaßnahmen sind im Wesentlichen auf die einzelnen Schollen begrenzt, da der Grundwasseraustausch an den Störungsflächen stark eingeschränkt ist. Heute sind etwa zehn Prozent der Landesfläche Nordrhein-Westfalens, circa 3.200 Quadratkilometer, von den Auswirkungen der bergbaubedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Im Rahmen des Gewinnungs- und Verkippungsprozesses des Abraummaterials oberhalb der Braunkohle geraten natürlicherweise im Abraum enthaltene Pyrite mit Luftsauerstoff in Kontakt und oxidieren teilweise. Beim anschließenden Kontakt mit durch die Kippe sickerndem Niederschlagswasser bzw. spätestens beim Wiederanstieg des Grundwassers erfolgen weitere chemische Reaktionen. In der Summe entstehen bei diesem Prozess Sulfat, Eisen sowie Wasserstoffionen; letztere können wiederum unter bestimmten Voraussetzungen eine pH-Wert-Absenkung des Grundwassers sowie eine Mobilisierung von ebenfalls geogen im Abraum enthaltenen Schwermetallen bewirken.
Zeitlich erfolgt die erste Phase der Pyritoxidation während des aktiven Tagebaubetriebs, die zweite Phase im Wesentlichen während der Wiedervernässung im Rahmen des Grundwasserwiederanstiegs in den ersten Jahrzehnten nach Auskohlung der Tagebaue mit der Restseeflutung. Die Pyritoxidationsprodukte, sofern sie nicht wieder aufgrund weiterer chemischer Prozesse vor Ort immobilisiert werden, werden anschließend anteilig mit dem Grundwasserstrom ausgetragen, dieser Prozess kann jedoch einige zehn bis hundert Jahre andauern.

Einflüsse auf die Landwirtschaft
Der Tagebaue haben Auswirkungen auch auf die unbesiedelten Flächen, die in der Region überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Die Landschaftsstruktur in diesem Raum hat sich den Bedingungen der Landwirtschaft untergeordnet.
Die vergangenen drei Trockenjahre 2018 bis 2020 haben zu einem erhöhten Wasserbedarf bei der Landwirtschaft geführt. Um den Wasserbedarf der Pflanzen und des Bodens zu decken, wurden vermehrt Beregnungsbrunnen abgeteuft, die das Grundwasser für die landwirtschaftliche Beregnung erschließen. Auf Grund des tagebaubedingten abgesenkten Grundwasserspiegels sind diese Brunnen tiefer zu bohren, was die Landwirte finanziell mehr belastet.
Aber auch Bestandsbrunnen sind durch die Sümpfungsmaßnahmen trockengefallen. Sofern diese als Bergschäden anerkannt werden, wird hier jedoch durch den Bergbaubetreibenden auch Schadensersatz geleistet.
Eine Sicherung der gegenwärtig und zukünftig zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung ist auch nach Wiederauffüllung des Grundwasserkörpers qualitativ und quantitativ zu gewährleisten.

Einflüsse auf die Wasserversorgung
Durch den weiträumig wirkenden Sümpfungseinfluss sind sowohl eine große Zahl von öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen, als auch private Wasserentnehmer betroffen.
Qualitativ sind von dem Sulfatabstrom die Wasserwerke Aldenhoven, Holzweiler, Fürth, Glesch, Paffendorf, Sindorf, Türnich, Dimmerzheim betroffen.
Quantitativ sind die Auswirkungen noch gravierender. So befinden sich z. B. nahezu alle Brunnen der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH im direkten tagebaubedingten Einflussbereich der Grundwasserabsenkung.

Deshalb ist zur Sicherstellung des Trinkwasserbedarfs für die Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH der Bau einer neuen Wassergewinnungsanlage geplant. Die wirtschaftlichen Ausgleichsverpflichtungen sind mit der RWE Power AG bereits größtenteils verhandelt, jedoch ohne die erneuten Anpassungen durch mögliche Änderungen im Versorgungsgebiet. Durch die nunmehr veränderte Tagebaugrenze werden zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur notwendig, um das eigentlich wegfallende Leitungsnetz den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Eine Konkurrenzsituation zwischen der öffentlichen Trinkwasserversorgung und der privaten Wasserentnahme (z.B. für landwirtschaftliche Nutzflächen) darf nicht entstehen.

Einflüsse auf die Gewässer
Grundsätzlich können alle Oberflächengewässer, die im Bereich der Grundwasserabsenkung durch die Tagebausümpfung liegen, durch einen Entzug des Grundwasserzustroms beeinflusst sein. Eine Beeinflussung kann aber auch durch die Kompensationsmaßnahmen zur Grundwasserabsenkung entstehen. Hierdurch kann es zu unterschiedlichen Auswirkungen auf Wasserführung, Wasserqualität und Morphologie der Gewässer kommen.

Zur Trockenhaltung der Tagebaue wird Grundwasser aus den verschiedenen geologischen Horizonten gehoben. Dieses Wasser wird u.a. auch zur Stützung von Oberflächengewässern und Feuchtgebieten verwendet. Sie bewirken nicht nur eine Veränderung der Wasserführung, sondern auch Veränderungen des ökologischen Zustandes der Fließgewässer. Sümpfungswässer weisen geogen bedingt vergleichsweise niedrige Sauerstoffgehalte, erhöhte Eisen- und Sulfatgehalte sowie höhere Temperaturen auf.

Einflüsse auf das Grundwasser
Die mengenmäßige Beeinträchtigung des Grundwassers und der in Verbindung stehenden Oberflächengewässer und Feuchtgebiete sind neben der Versauerung eines der Hautprobleme beim Braunkohleabbau. In den betroffenen Grundwasserkörpern wird wesentlich mehr Grundwasser entnommen als sich durch natürliche Regeneration neu bildet. Eine Erreichung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), insbesondere die Erreichung eines guten mengenmäßigen Zustands bis zum Jahre 2027, ist damit nicht nur unwahrscheinlich, sondern selbst bei sofortiger Einstellung der Sümpfungsmaßnahmen unmöglich. Auch nach Tagebauende im Jahr 2038 wird weiter gesümpft werden müssen, allein schon um die Standsicherheit der Tagebauböschungen zu garantieren.
Nach Einstellung der Sümpfungsmaßnahmen wird es Jahrzehnte, wenn nicht gar Jahrhunderte dauern, ehe sich quasi-natürliche Grundwasserstände einstellen. Dennoch ist die schnellstmögliche Einstellung von Braunkohlegewinnung und Sümpfung die einzige Möglichkeit, weitere irreversible Beeinträchtigungen des Gewässerhaushalts zu verhindern.

Hinweise zum Tagebau Inden
Die Sümpfung des Tagebaus Inden beschränkt sich mit ihrem relevanten wasserwirtschaftlichen Auswirkungsbereich weitestgehend auf die Rur-Scholle. Nur bereichsweise kommt es an durchlässigeren Verwerfungen zu wasserwirtschaftlichen Wechselwirkungen mit den o.a. benachbarten Schollen.
Derzeit werden durch das Monitoring für den Tagebau Inden die vier Arbeitsfelder Grundwasser, Feuchtgebiete/Natur und Landschaft, Oberflächengewässer sowie das Thema Wasserversorgung abgedeckt, um die Auswirkungen auf die Umwelt zu beobachten und die im Braunkohlenplan festgelegten Zielsetzungen sicherzustellen.
Im Rahmen des Monitorings zeigte sich, dass für den Berichtszeitraum bis 2020 hinsichtlich der Feuchtgebiete in der nördlichen Rur Scholle derzeit kein weiterer Handlungsbedarf besteht. Diese Feuchtgebiete erhalten – anders als beim TGB Garzweiler – somit auch keine zusätzliche Stützung durch Ersatzwasser aus dem Tagebaubetrieb. Da es sich in der Regel um bachbegleitende Biotope handelt, wird hier durch Maßnahme im und am Gewässer für einen zusätzlichen Überstau im Gewässer gesorgt, so dass genügend Feuchtigkeit der Pflanzenwelt zur Verfügung steht.

Zudem soll die geplante Restseebefüllung für den TGB Inden über eine externe Flutung aus der Rur erfolgen. Die Rur ist einem hohen Nutzungsdruck durch die Wirtschaft ausgesetzt, dazu kommen ferner Wünsche der Nachbarstaaten.
Die Kalkung des Abraums zur Neutralisierung der o.g. Auswirkungen des Pyrits erfolgt ausschließlich im Tagebau Garzweiler, da in den Tagebauen Hambach und Inden ausreichend niedrige Pyritgehalte bzw. ausreichend hohe natürliche Carbonatgehalte zur Pufferung des pH-Wertes im Abraummaterial vorhanden sind.

Zusammenfassung
Die Auswirkungen der noch aktiven Tagebaue sind im Kreisgebiet Heinsberg im Wesentlichen auf die Einflüsse aus den Tagebauen Inden und Garzweiler beschränkt.
Für den TGB Garzweiler mit der Lage in der Venloer Scholle sind die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen auf Grund der geografischen und geologischen Gesamtsituation auf das Kreisgebiet Heinsberg jedoch gravierender als für den TGB Inden.

Forderungen:

- Die in der Resolution niedergelegten Aussagen werden aus fachlicher Sicht unterstützt und bedürfen keiner weiteren Ergänzungen. Sie gelten unabhängig von der eingangs genannten Intention für den gesamten tagebaubelasteten Raum

- Die Einflüsse der Grundwasserabsenkungen gehen weit über die eigentlichen Tagebaubereiche und über die politischen Grenzen hinaus. Die fachlich fundierten Forderungen aus der Resolution des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette sind deshalb als gemeinsamer Konsens aller betroffenen kommunalen Interessensvertreter vollumfänglich zu unterstützen.

- Es darf nicht zu einem Abwägungsprozess hinsichtlich der menschlichen Lebensgrundlagen in der Region kommen. Ein vorgezogener Ausstieg aus der Braunkohlenverstromung zur Sicherung der Lebengrundlage „Klima" wird grundsätzlich begrüßt, er darf jedoch nicht zu Lasten der Lebengrundlage „Wasser" gehen.

- Bei einem vorzeitigem Kohleausstieg vor dem Jahr 2038 muss sichergestellt sein, dass alle damit verbundenen erforderlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen vorab geklärt sind, inklusive gesetzlicher Anpassungen.

- Zur Vermeidung einer Konkurrenzsituation zwischen der öffentlichen Trinkwasserversorgung und privaten Wasserentnahmen sind Grundwasserbewirtschaftungskonzepte zu erarbeiten.

- Für die Tagebaue Garzweiler und Hambach ist ein wasserwirtschaftliches Gesamtmanagement insbesondere im Hinblick auf die Rheinwasserentnahme zu installieren, das die Einflüsse auf die Wasserversorgung, den Erhalt aller grundwasserabhängigen Feuchtgebiete/Naturräume, die Entnahme für die Landwirtschaft, sowie die qualitative und quantitative Gewässersituation betrachtet und regelt.

- Für den Tagebau Inden gelten grundsätzlich die gleichen Forderungen, hier ist insbesondere die Wasserentnahme aus der Rur zu klären.

i. A.

Schnell

Erläuterungen

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0021/2022

Antrag der SPD-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Antragsregister"

Beratungsfolge:	
22.03.2022	Kreisausschuss
05.04.2022	Kreistag

Es wird auf den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Antrag der SPD-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. „Antragsregister“ vom 10.02.2022 verwiesen.

TOP Ö 7

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
Fraktion im Kreistag Heinsberg

SPD-Kreistagsfraktion Valkenburger Str. 45 52525 Heinsberg

Herrn Landrat
Stephan Pusch
Im Hause

SPD-Fraktion im Kreistag
Heinsberg
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg

Fon: (02452) 13-1720
Fax: (02452) 13-1725
spd-fraktion@kreis-heinsberg.de
www.spd-kreis-heinsberg.de

Heinsberg, den 10.02.2022

Antrag gemäß § 5 der GeschO zur Sitzung des Kreistages am 05.04.2022

Sehr geehrter Herr Landrat Pusch,

die, von den im Kreistag Heinsberg vertretenden Fraktionen eingebrachten Anträge, gehen nach ihrer Einbringung oft unterschiedliche Wege. Anträge werden beispielsweise in andere Ausschüsse überstellt, vertagt, geändert, angenommen oder abgelehnt. Auch die Umsetzung der Anträge dauert in Abhängigkeit vom Thema unterschiedlich lange. Um das Verfahren insbesondere für Dritte transparent und übersichtlich darzustellen, regen wir ein Register zur Antragsverfolgung an, der den Umgang mit den jeweiligen Anträgen und den Bearbeitungsstand darstellt.
Dieses Register sollte im Bürgerinformationssystem des Kreises einsehbar sein.

Die SPD-Fraktion beantragt zur nächsten Sitzung des Kreistages am 05.04.2022:

Die Verwaltung legt ein Antragsregister an. Darin sollen der Bearbeitungsstand und die Umsetzung der Anträge dargestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Derichs
- Fraktionsvorsitzender-

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0023/2022

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. "Gendergerechte Sprache"

Beratungsfolge:	
22.03.2022	Kreisausschuss
05.04.2022	Kreistag

Es wird auf den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betr. „Gendergerechte Sprache“ vom 14.02.2022 verwiesen.

TOP Ö 8

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN im Kreis Heinsberg

Kreistagsfraktion
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel. 02452/131730
Fax 02452/131735

Gruene-Fraktion@Kreis-Heinsberg.de
www.gruene-kv-heinsberg.de

Herrn Landrat
Stephan Pusch
im Hause

Fraktionen im Kreistag z. K.

14.2. 2022

Antrag nach § 5 GeschO zur Beratung im Kreisausschuss am 22.3.
Gendergerechte Sprache

Sehr geehrter Herr Pusch,

in der nächsten Kreisausschusssitzung bitten wir folgenden Punkt zu beraten und zu beschließen:

Die Verwaltung erarbeitet gemeinsam mit dem Personalrat und der Gleichstellungsbeauftragten ein Konzept zur Umsetzung der gendergerechten Sprache in allen Bereichen von Politik und Verwaltung.

Begründung:
Sprache – schriftlich wie mündlich - ist ein wirksames Instrument, mit dem wir zum Ausdruck bringen, was wir denken und mitteilen möchten. Identitäten und Geschlechter, die sprachlich nicht erwähnt werden, bleiben auch in der Vorstellung unsichtbar. Um stereotype Geschlechterrollen aufzubrechen, ist eine sensible Kommunikation von Bedeutung.
Inzwischen bemüht sich der Kreis, zumindest beide Geschlechter - Männer und Frauen – zu nennen. In Stellenausschreibungen z. B. werden, weil gesetzlich vorgeschrieben, auch diverse Menschen angesprochen. Dies begrüßen wir ausdrücklich und meinen, dass dies in der täglichen Praxis ebenso gehandhabt werden muss.

Bereits in vielen Städten wurde die gendergerechte Verwaltungssprache eingeführt. Auch im Kreis Euskirchen fordern die Gleichstellungsbeauftragten zur Verwendung gendergerechter Sprache. Sie, wie auch die Städte Aachen, Bonn, Nottuln haben Leitfäden herausgegeben, die zur Unterstützung der täglichen Verwaltungspraxis dienen.

Mit der gendergerechten Ausdrucksweise wird dokumentiert, dass wir ein moderner vielfältiger und offener Kreis sind: Ein hervorragendes Zeichen im 50. Jubiläumsjahr!

Mit freundlichen Grüßen

Jutta Schwinkendorf
stellv, Fraktionsvorsitzende

Sofia Tillmanns
Fraktionsgeschäftsführerin/
Kreistagsabgeordnete

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0047/2022

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD gem. § 5 GeschO betr. "Regenbogenfarben"

Beratungsfolge:	
22.03.2022	Kreisausschuss
05.04.2022	Kreistag

Es wird auf den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD gem. § 5 GeschO betr. „Regenbogenfarben“ vom 23.02.2022 verwiesen.

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD-Fraktion
im Kreistag Heinsberg

TOP Ö 9

Herrn Landrat
Stephan Pusch
im Hause

Fraktionen im Kreistag z. K.

23. Febr. 2022

Antrag nach § 5 GeschO zur Beratung im Kreisausschuss und Kreistag
Regenbogenfarben

Sehr geehrter Herr Pusch,

in der Kreisausschusssitzung am 26.5.20 wurde auf Anregung der Jusos im Kreis Heinsberg über eine Regenbogenbeflaggung zum IDAHOBIT am 17.5. eines jeden Jahres diskutiert. Die Ausschussmitglieder erklärten sich auf Anregung von Ihnen, Herr Pusch, damit einverstanden, die Thematik noch einmal innerhalb der Fraktionen zu besprechen. Dies haben wir in unseren Fraktionen getan.

Die Regenbogenfarben symbolisieren Weltoffenheit, Frieden, Vielfalt und Toleranz, aber nicht nur für Menschen verschiedenster sexueller Orientierung sondern für alle Lebensbereiche. So sind die Farben auch ein Zeichen der Solidarität für Menschen dunkler Hautfarbe oder gegen Antisemitismus. Im Kreis Heinsberg hat sich im vergangenen Jahr der Verein „Vielfalt mit Herz im Kreis Heinsberg“ gegründet, um für Akzeptanz zu werben. Der Verein plant den ersten Christopher Street Day im Kreis am 18.06.2022 in Geilenkirchen.

Daher möchten wir den Antrag wiederholen, am IDAHOBIT (und vielleicht auch an weiteren Gedenktagen) eine Regenbogenfahne aufzuhängen oder Regenbogenbeleuchtung am Kreishaus vorzunehmen.

Damit würde der Kreis einigen kreisangehörigen Kommunen folgen, die bereits die Regenbogenfahne hissen, nämlich Übach-Palenberg, Wegberg, Geilenkirchen und Gangelt.

<u>Beschlussvorschlag:</u>
Der Kreis Heinsberg setzt mit den Regenbogenfarben am Kreishaus ein Zeichen für Offenheit, Toleranz und gegen Diskriminierung jeglicher Art am 17.5. eines jeden Jahres.
Die Verwaltung prüft einen praktikablen und kostengünstigen Weg, sei es nun Beleuchtung des Kreishauses, Regenbogenfahne, Regenbogenbilder oder Ähnliches.

Mit freundlichen Grüßen

J. v. d. Dolder

Jörg van den Dolder
Fraktionsvorsitzender

Ralf Derichs
Fraktionsvorsitzender

Sofia Tillmanns

Sofia Tillmanns
Kreistagsabgeordnete/
Fraktionsgeschäftsführerin